Aufhebung des Visums von Frau

Sehr geehrte Frau

die italienische Botschaft in Moskau hat Ihnen am 26.09.2014 ein Sehengen-Visum für mehrfache touristische Aufenthalte in den Sehengen-Staaten bis zur Dauer von 90 Tagen ausgestellt und die Gültigkeit bis zum 09.11.2015 befristet.

X Die für Personenkontrollen zuständigen Behörden: Ausländerbehörde in Bad Kreuznach hat

Ihren Visumantrag geprüft;

X das Visum mit der Nummer ITA 025636089, ausgestellt am 26.09.2014 geprüft.

X Das Visum wird aufgehoben

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

HINWEIS: Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist ausschließlich über die unter http://www.kreis-badkreuznach.de/impressum erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannten E-Mail-Adressen sind nur für eine formfreie Kommunikation mit uns vorgesehen.

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung:
Mo bis Fr 8.00 bis 12.00 Uhr
Mo u. Di 14.00 bis 16.00 Uhr
(nach vorh. Terminabsprache)
Do 14.00 bis 18.00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro:
Mo u. Di 7.15 bis 17.00 Uhr
Mi u. Fr 7.15 bis 12.00 Uhr
Do 7.15 bis 18.00 Uhr

Parkmöglichkeiten: Tiefgarage und Parkhaus Badeallee

Bankverbindungen:
Sparkasse Rhein-Nahe IBAN: DE86 5605 0180 0000 0000 26 • BIC: MALADES1KRE
Kontonummer: 26 BLZ: 560 501 80
Postbank Köln IBAN: DE95 3701 0050 0002 2715 07 • BIC: PBNKDEFF
Kontonummer: 0002271507 BLZ: 370 100 50
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE29ZZZ00000061624

Diese Entscheidung stützt sich auf den folgenden Grund:

1. D Es wurde ein falsches, gefälschtes oder verfälschtes Reisedokument vorgelegt.

2. Der Zweck und die Bedingungen des beabsichtigten Aufenthalts wurden nicht nachgewiesen.

3. D Sie haben nicht den Nachweis erbracht, dass Sie über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts oder für die Rückkehr in Ihren Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat verfügen, in dem Ihre Zulassung gewährleistet ist, oder Sie sind nicht in der Lage, diese Mittel rechtmäßig zu erlangen.

4. D Sie haben sich im gegenwärtigen Zeitraum von 180 Tagen bereits 90 Tage im Gebiet der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines einheitlichen Visums oder eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit aufgehalten.

5. D Sie wurden im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben von (Angabe des Mitgliedstaats).

6. D Ein oder mehrere Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass Sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit gemäß Artikel 2 Absatz 19 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (Schengener Grenzkodex) oder die internationalen Beziehungen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten darstellt.

7. D Der Nachweis, dass Sie über eine angemessene und gültige Reisekrankenversicherung verfügen, wurde nicht erbracht.

8. D Die vorgelegten Informationen über den Zweck und die Bedingungen des beabsichtigten Aufenthalts waren nicht glaubhaft.

9. Ihre Absicht, vor Ablauf des Visums aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auszureisen, konnte nicht festgestellt werden.

10. D Es wurde nicht hinreichend belegt, dass es Ihnen unmöglich war, im Voraus ein Visum zu beantragen, was die Beantragung eines Visums an der Grenze gerechtfertigt hätte.

11. D Die Aufhebung des Visums wurde vom Inhaber des Visums beantragt (1).

12. Entscheidung gern. Art. 34 Visakodex

[1] Gegen die Aufhebung eines Visums aus diesem Grund ist eine Beschwerde nicht zulässig.

Nach Art. 31Abs. 2 des Visakodex wird ein Visum aufgehoben, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des Visums nicht mehr erfüllt sind. Das Visum wird grundsätzlich von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der es erteilt hat, aufgehoben. Das Visum kann aber auch von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats aufgehoben werden.

Das Ihnen am 26.09.2014 von der italienischen Botschaft in Moskau erteilte Visum war nur gültig für touristische Reisen in den Sehengen-Staaten. Die Aufenthaltsdauer wurde auf 90 Tagen begrenzt.

Mit diesem Visum sind Sie erstmals am 10.11.2014 nach Verona gereist und am 18.11.2014 wieder ausgereist. Ihre erneute Einreise ins Gebiet der Sehengen-Staaten erfolgte am 26.05.2015 über den Flughafen Frankfurt am Main. Dieser Aufenthalt war jedoch nie als kurzfristiger Besuchsaufenthalt angelegt. Die Eheschließung mit Herrn am 03.06.2015 in Kopenhagen/Dänemark und der jetzt bekundet Wunsch nach einem anschließenden Daueraufenthalt waren von Beginn an geplant. Sie haben sich nämlich direkt nach Ihrer Einreise bei Ihrem späteren Ehemann angemeldet und kurz darauf in Dänemark die Ehe geschlossen. Sie haben also offensichtlich zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt, nach kurzer Zeit wieder in ihr Heimatland zurückzukehren. Der gesamte Geschehensablauf ist so eindeutig,dass letztlich nur der Schluss gezogen werden kann,dass Sie von Anfang an einen Daueraufenthalt in der Bundesrepublik beabsichtigt haben.

Da somit der Aufenthaltszweck für das Ihnen erteilte Visum entfallen ist, wird das Visum aufgehoben. Ihnen war bekannt,dass für einen längerfristigen Aufenthalt ein Visum zur Eheschließung oder zum Familiennachzug beantragt werden muss. Das Umgehen der Visumsvorschriften ist als arglistig zu werten, wenn die Umstände ganz offenkundig zu einer Versagung des Visums für touristische Zwecke hätte führen müssen (z.B. Verschweigen einer anstehenden, bereits geplanten Eheschließung oder fehlende Rückkehrabsicht). Bei Angabe dieser Umständ wäre kein Besuchsvisum erteilt worden. Die Auslandsvertretung hätte auf die Beantragung eines Visums zur Familienzusammenführung / Eheschließung verwiesen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Aufhebung des Visums sind erfüllt.

Es gibt keinen Zweifel daran, dass Sie von Anfang an beabsichtigt haben, unter Umgehung des erforderlichen Visumsverfahrens, sich dauerhaft in der Bundesrepublik niederzulassen. Für diesen dauerhaften Aufenthalt in der Bundesrepublik hätte sie nach Art. 18 des Sehengen-Durchführungsübereinkommens (SDÜ) ein nationales Visum benötigt. Sie sind jedoch mit einem Visum für touristische Zwecke eingereist und streben jetzt einen Daueraufenthalt an.

Die Eheschließung erfolgte am 03.06.2015 in Kopenhagen / Dänemark. Die Einreise nach Deutschland erfolgte am 26.05.2015. Die Eheschließung dürfte somit bereits Ende Mai 2015 angemeldet worden sein.
Es wurde eine Aufenthaltserlaubnis für einen langfristigen Aufenthalt nach der Eheschließung beantragt bzw. der Wille zum dauerhaften Aufenthalt bekundet.

Aufgrund der Aufhebung des Visums gemäß Art. 34 Abs. 2 des Visakodex besteht für Sie somit die vollziehbare Ausreisepflicht.

Die sofortige Vollziehung der Aufhebung war anzuordnen, da die Gefahr besteht, dass Sie das Visum zur Einreise nach Deutschland missbräuchlich nutzen. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse daran, dies zu unterbinden. Dieses ergibt sich aus den Belangen der Abwehr von Gefahren für die innere und äußere Sicherheit insbesondere aus dem Interesse an einer geregelten Ein- und Ausreise. Die Gefährdung dieser Belange, die mit Ihrem weiteren Aufenthalt und den bestehenden Zweifeln an einer rechtzeitigen Rückkehr in Ihr Heimatland, der arglistigen Täuschung im Zusammenhang mit Ihrer Einreise, stehen, kann nicht bis zur Unanfechtbarkeit dieses Bescheides hingenommen werden. Ihr privates Interesse, sich mit dem o.g. Visum im Bundesgebiet aufzuhalten bleibt demgegenüber - auch unter Berücksichtigung des Schutzes vor Ehe und Familie gern. Art. 6 GG - nachrangig.

Sie sind folglich mit Bekanntgabe des Bescheides vollziehbar ausreisepflichtig.
Ihr Reisepass wird gern. § 50 AufenthG durch die Ausländerbehörde verwahrt.
Für Ihre Ausreise erhalten Sie eine Grenzübertrittsbescheinigung , die Ihnen die Ausreise und die Durchführung des Visumsverfahrens ermöglicht. Bitte legen Sie diese Grenzübertrittsbescheinigung auch der zuständigen Auslandsvertretung im Rahmen der anstehenden Visumsbeantragung als Nachweis vor, dass Sie, nach Aufforderung der Ausländerbehörde, innerhalb der behördlich gesetzten Frist, das Bundesgebiet verlassen haben.

Die **Frist zur freiwilligen Ausreise** wird auf den **10.07.2015** festgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist Ihnen eine freiwillige Ausreise möglich. Sollten Sie diese Frist verstreichen lassen und nicht zu einer freiwilligen Ausreise bereit sein, erfolgt die Prüfung und ggf. Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen. Bitte beachten Sie, dass eine Abschiebung grundsätzlich mit einer befristeten Wiedereinreisesperre verbunden ist.

Sie werden hiermit aufgefordert, **bis spätestens 06.07.2015,** ein Flugticket für Ausreise vorzulegen . Da Ihre Ausreise von der Bundespolizei überwacht wird, bitten wir um Beachtung, dass zwischen Ticketvorlage und Ausreisetag mindestens 4 Werktage liegen müssen, um Ihre überwachte Ausreise vorzubereiten. Ihr Pass wird sodann vorab zur Ausreisekontrolle der Bundespolizei am Flughafen zugeleitet.
Diese Kosten sind von Ihnen zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrun g:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10577 Berlin, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im ande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBI. S. 1183, in der Fassung der zweiten Änderungsverordnung vom 09. Dezember 2009, GVBI S. 881) erhoben werden kann. Gerichtssprache ist ausschließlich Deutsch. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Auswärtige Amt,

Werderscher Markt 1, 10117 Berlin) und das Klagebegehren bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1Nr. 4 VwGO hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Gegen die sofortige Vollziehung kann ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beim Verwaltungsgericht Berlin gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Gillmann)